

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Mauro Tuena (SVP, Zürich), Michael Welz (EDU, Oberembrach) und Marcel Lenggenhager (BDP, Gossau)

betreffend Die Gemeinden bestimmen die Form der Sozialhilfe

Das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 wird wie folgt angepasst:

Alt:
Formen

~~§ 16. ¹Die wirtschaftliche Hilfe wird in Bargeld, in Form eines Checks oder durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden ausgerichtet.~~

~~²Sie kann auf andere Weise erbracht werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.~~

Neu:
Form

§ 16. ¹ Die Gemeinden sorgen für die Auszahlung der Sozialhilfe. Die Gemeinden bestimmen die Form.

Mauro Tuena
Michael Welz
Marcel Lenggenhager

Begründung:

Die Sozialhilfe wird von ausländischen Personen, die vorläufig aufgenommen sind (Asyl F), zweckentfremdet, indem sie diese Gelder in einem nicht unerheblichen Ausmass ins Ausland transferieren. Dieser Umstand entspricht nicht dem Zweck und der Grundlage der Sozialhilfe. Es handelt sich um eine Zweckentfremdung der Sozialhilfegelder.

Um diese Geldflüsse zu unterbinden, soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, Alternativen zu Bargeld im Rahmen der Sozialhilfe abzugeben.